

Satzung der Wissenschaftlichen Gesellschaft Autismus-Spektrum (WGAS) e.V.

(in der Fassung vom 26. März 2015)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Wissenschaftliche Gesellschaft Autismus-Spektrum (WGAS)". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz "e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (Main).

Der Verein wurde am 2. Dezember 2008 gegründet.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.01.2009.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung im Bereich Autismus-Spektrum. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch wissenschaftliche Veranstaltungen, Vernetzung und Kooperation von Wissenschaftlern, Unterstützung sowie Aus- und Weiterbildung wissenschaftlich Arbeitender, Qualitätsmanagement im Bereich Diagnostik und Therapie, Erarbeitung von Forschungsprotokollen, Bildung von Fachgruppen, Förderung guter wissenschaftlicher Praxis, inhaltliche Unterstützung und Weiterbildung von Forschenden im Bereich Autismus-Spektrum, Information der Öffentlichkeit und Schriften. Der Verein verpflichtet sich hierbei zur zeitnahen Veröffentlichung aller Forschungsergebnisse. Auch individuelle Hilfemaßnahmen für autistische Menschen im Rahmen angewandter Forschung sind Zweck des Vereins.

Durch die Fokussierung auf die Förderung der Wissenschaft im Bereich Autismus-Spektrum steht der Verein nicht in inhaltlicher oder struktureller Konkurrenz zu anderen medizinischen oder psychologischen Fachgesellschaften. Diese juristischen Personen können zudem auch ordentliches Mitglied des Vereins werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, studentischen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die über nachgewiesene Forschungsaktivitäten im Bereich des Autismus-Spektrums verfügt. Der Nachweis erfolgt z. B. über wissenschaftliches Schrifttum, die Mitarbeit in Forschungsprojekten oder Referenzen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Studentisches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an einer Hochschule des In- oder Auslandes immatrikuliert ist und sich im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit (meist Diplom- oder Doktorarbeit) mit dem Autismus-Spektrum beschäftigt. Studentische Mitglieder haben kein Stimmrecht im Verein und entrichten einen reduzierten Mitgliedsbeitrag. Ansonsten gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Ein studentisches Mitglied muss im Jahr der Beendigung des Studiums einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen, um Mitglied des Vereins bleiben zu können.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm (wissenschaftlich) zu betätigen. Fördernde Mitglieder müssen keinen Nachweis wissenschaftlicher Qualifikation erbringen, ansonsten gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet a.) durch freiwilligen Austritt oder b.) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Die Mitgliedschaft endet durch Beschluss des Vorstandes bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder gegen gute wissenschaftliche Praxis gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit und sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Als Maßnahme vor einem Ausschluss kann der Vorstand eine Verwarnung aussprechen (mit oder ohne Auflage).

Gegen einen solchen Bescheid kann der Betroffene die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Im Fall des Ausschlusses eines Mitglieds werden keine entrichteten Mitgliedsbeiträge erstattet. Die Mitgliedschaft studentischer Mitglieder endet automatisch am Ende des Kalenderjahres der Beendigung des Studiums, wenn im Kalenderjahr der Beendigung des Studiums kein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gestellt wird.

§ 7 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und können an den Gremien des Vereins mitzuwirken. Alle Mitglieder erhalten Rabatte bei Veranstaltungen und Erzeugnissen des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: a) dem 1. Vorsitzenden¹, b) dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden c) dem 2. Vorsitzenden, d) dem 3. Vorsitzenden, e) dem 4. Vorsitzenden, f) dem 5. Vorsitzenden, g) dem Schriftführer, h) dem Kassenwart und i) dem Stellvertreter des Kassenwarts. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Wahl des Ersatzmitgliedes ist bei der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bestätigt die Mitgliederversammlung die Wahl des Ersatzmitgliedes nicht, hat in der gleichen Mitgliederversammlung die Wahl des Ersatzmitgliedes durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

¹ Die weibliche Form gilt selbstverständlich gleichermaßen; auf sie wird im Satzungstext nur der Einfachheit halber verzichtet.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, per E-mail oder Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. In dringenden Fällen kann eine Vorstandssitzung unter Verkürzung der Einladungsfrist auch telephonisch erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 1. stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Der Schriftführer verwahrt die Protokolle.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder in dringenden Fällen telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche, fördernde und Ehrenmitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische Adresse (oder wahlweise E-mail Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sollten weniger als 20 % der Mitglieder des Vereins zu einer Sitzung erscheinen, kann der Vorstand mit einer Einladungsfrist von 1 Woche erneut die Mitgliederversammlung ohne Änderung der Tagesordnung einberufen. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 Abs. 5 S. 2, 2. Alt. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Ort, Datum bei Gründung: Frankfurt/M., 2. Dezember 2008
Ort, Datum bei Satzungsänderung 1: Hamburg, 6. März 2009
Ort, Datum bei Satzungsänderung 2: Bonn, 21. Februar 2013
Ort, Datum bei Satzungsänderung 3: Augsburg 26. März 2015